

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wickede (Ruhr)

## Elternbeitragssatzung Für die Offene Ganztagschule im Primarbereich in der Gemeinde Wickede (Ruhr)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung sowie der Runderlasse des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 in der Fassung vom 07.05.2025 (ABI. NRW. 05/25) und vom 23.12.2010 in der Fassung vom 07.05.2025 (ABI. NRW 05/25) hat der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) in seiner Sitzung am 28.04.2026 folgende Änderung der Anlage zu § 4 der Satzung der Gemeinde Wickede (Ruhr) zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich beschlossen:

**Die Elternbeiträge zur Offenen Ganztagschule der Grundschulen in Wickede (Ruhr) werden für den Zeitraum 01.08.2026 bis 31.07.2028 wie folgt beschlossen:**

<b>Einkommensgrenze pro Jahr in Euro</b>	<b>Beitrag pro Monat in Euro</b>
bis 25.000	0
bis 31.000	50
bis 37.000	65
bis 43.000	80
bis 50.000	95
bis 56.000	110
bis 62.000	125
bis 68.000	140
bis 75.000	155
bis 83.000	170
bis 91.000	185
bis 100.000	200
bis 125.000	210
über 125.00	220

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Anlage zu § 4 der Satzung der Gemeinde Wickede (Ruhr) zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wickede (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wickede (Ruhr), den 29.04.2026

  
(Alexander Heine)  
Bürgermeister